

# Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Lippetal

**Aufstellung einer Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB, Ortsteil Schoneberg**

- hier:
1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses  
gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
  2. Beteiligung gem. § 13 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Gemeinde Lippetal hat in seiner Sitzung am 16.09.2024 die Aufstellung der Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB, Ortsteil Schoneberg beschlossen.

Ziel und Zweck der Ergänzungssatzung ist es, das Flurstück 693 (Gemarkung, Flur 3) in den Satzungsbereich einzubeziehen, um die Errichtung von drei Einfamilienhäusern zu errichten. Ebenfalls dient die Ergänzungssatzung dazu das Flurstück 775 (Gemarkung Schoneberg, Flur 3) in den Satzungsbereich einzubeziehen, um die Errichtung von bis zu zwei Einfamilienhäusern zu ermöglichen.

Der genaue Geltungsbereich der o.g. Planung ist in dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.

Siehe Anlage

Die Aufstellung der Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB, Ortsteil Schoneberg erfolgt im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Im Rahmen der Beteiligung der Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB, Ortsteil Schoneberg, werden die Planunterlagen einschließlich Begründung in der Zeit **vom 28.04.2025 bis einschließlich 30.05.2025** im Internet veröffentlicht. Die Planunterlagen können unter folgendem Link abgerufen werden:  
<https://www.lippetal.de/bauen-umwelt/bauleitplanung/aktuelle-bauleitplanverfahren>.

Darüber hinaus liegen sämtliche Planunterlagen im Rathaus der Gemeindeverwaltung Lippetal, Bauamt, Bahnhofstraße 7, Ortsteil Hovestadt, 59510 Lippetal, während der Dienststunden (Mo.-Mi. 08.00 -12.30 Uhr und 14.00 -16.00 Uhr); Do. (14.00 – 16.00 Uhr); Fr. (08.00 – 12.30 Uhr; sowie nach Vereinbarung) öffentlich aus.

Die Beteiligung wird weiterhin mit dem Hinweis versehen, dass Stellungnahmen während der Beteiligungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können (§ 4a Abs. 6 BauGB)

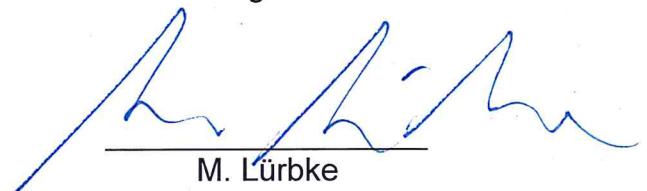
Das Ergebnis der Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Anregungen wird mitgeteilt.

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Diese sollen vornehmlich elektronisch per Mail ([nicole.bonk@lippetal.de](mailto:nicole.bonk@lippetal.de)) abgegeben werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Wege abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gem. § 4a Abs. 5 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben dürfen, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Lippetal, 22.04.2025

Der Bürgermeister



M. Lürbke

## Bestätigung nach BekanntmachungsVO NRW

Hiermit wird folgender Beschluss des Rates vom 16.09.2024 öffentlich bekannt gemacht:

„Die Aufstellung einer Ergänzungssatzung in Lippetal für den Geltungsbereich der Flurstücke 693 und 775 (Gemarkung Schoneberg, Flur 3) gem. § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB wird beschlossen, um den in der Anlage dargestellten Geltungsbereich in den Innenbereich des Ortsteiles Schoneberg einzubeziehen. Die Aufstellung der Ergänzungssatzung erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB.

Die Verwaltung wird beauftragt,

- das vereinfachte Aufstellungsverfahren gem. § 13 BauGB für die Ergänzungssatzung in Lippetal-Schoneberg (Gemarkung Schoneberg, Flur 3, Flurstücke 693 und 775) durchzuführen,
- die Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie,
- die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Die unmittelbaren Grundstücksnachbarn sind im Verfahren ebenfalls zu beteiligen. Die extern entstehenden Planungskosten sind von den jeweiligen Antragsstellern zu tragen.“

Gem. § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung wird bestätigt, dass der Wortlaut des Änderungs- bzw. Aufstellungsbeschlusses mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Lippetal vom 16.09.2024 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Lippetal, 22.04.2025

Der Bürgermeister



M. Lürbke

